

Richtlinie für Ehrenbürger und Ehrenbezeichnungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde Saterland besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht gem. § 29 Abs. 1 NKomVG verliehen werden. Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat der Gemeinde Saterland gem. § 58 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.
- (3) Ehrenbürger der Gemeinde Saterland kann auch werden, wer nicht im Gemeindegebiet wohnt. Entscheidend für die Ehrung ist das besondere Gewicht der geleisteten Verdienste für die Gemeinde Saterland.
- (4) Bei dem Ehrenbürgerrecht handelt es sich um ein persönliches Recht, welches nicht auf Dritte übertragbar ist.

§ 2 Verleihung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht soll im Rahmen einer besonderen Veranstaltung verliehen werden. Eingeladen wird neben der oder dem Geehrten ihr Lebenspartner oder seine Lebenspartnerin. Alternativ kann auch eine andere, dem Geehrten sehr nahe stehende Person, eingeladen werden. Ebenfalls werden alle Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger mit Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin eingeladen.
- (2) Der Bürgermeister hält auf die Ehrenbürgerin oder den Ehrenbürger eine Laudatio und verleiht das Ehrenbürgerrecht durch eine Verleihungsurkunde.
- (3) Zu dieser besonderen Veranstaltung werden auch alle Ratsmitglieder eingeladen.

§ 3 Präsente

Verbunden mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erhält die oder der Geehrte einen angemessenen Blumenstrauß.

§ 4 Anerkennungen

- (1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Gemeinde Saterland
 - a. werden als Ehrengäste zu den Repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Saterland (Festsitzungen, Empfänge, Veranstaltungen wie Krammarkt) eingeladen

- b. erhalten die Publikationen der Gemeinde Saterland.

§ 5 Verstorbene Ehrenbürger

(1) Verstorbene Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden wie folgt geehrt:

- a. An die Hinterbliebenen wird ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Beileidsschreiben versandt.
- b. Nachruf in der Tageszeitung, in der die Todesanzeige der nächsten Angehörigen erscheint, sonst in der Nordwest-Zeitung.
- c. Kranz mit Schleife in den Farben der Gemeinde Saterland blau-gelb-blau, der zur Beisetzung vom Bürgermeister und dem Ratsvorsitzenden getragen wird.

Anstelle einer Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entsprechend als Spende verwendet werden.

Von Kranzspenden und/oder Nachrufen ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht.

- d. Die Gemeinde schmückt das Grab der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers, soweit sie bzw. er in der Gemeinde Saterland beigesetzt wurde, bis zehn Jahre nach dem Tod zu dessen Geburts- und Todestag mit Blumen.

§ 6 Verleihung von Ehrenbezeichnungen

1. Ratsmitglieder

- a. Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens sechs volle Wahlperioden (30 Jahre) in der Gemeinde Saterland Ratsmitglied waren und in Ehren ausgeschieden sind, kann die Ehrenbezeichnung Ehrenratsfrau/Ehrenratsherr verliehen werden.
- b. Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens vier volle Wahlperioden des Rates (20 Jahre) in der Gemeinde Saterland stellvertretende(r) Bürgermeisterin / Bürgermeister waren und in Ehren ausgeschieden sind, kann die Ehrenbezeichnung Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister verliehen werden. Das gleiche gilt für hauptamtliche Bürgermeisterinnen / Bürgermeister, die dieses Amt mindestens 20 Jahre bekleidet haben.

2. Feuerwehrführungskräfte

- a. Feuerwehrleuten, die mindestens 12 Jahre lang die Funktion eines Orts- bzw. Gemeindebrandmeisters wahrgenommen haben und in die Altersabteilung übertreten, kann beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die Ehrenbezeichnung Ehrenortsbrandmeister bzw. Ehrengemeindebrandmeister verliehen werden.

Über die Verleihung dieser Ehrenbezeichnungen entscheidet der Rat nach Vorbereitung im Verwaltungsausschuss. Vor der Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung Ortsbrandmeister wird das jeweilige Ortskommando, vor der Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung Gemeindebrandmeister wird das Gemeindegewand angehört.

Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin jeweils in einer besonderen Veranstaltung vorgenommen. § 2 gilt entsprechend.

§ 8

Entziehung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten kann der Rat das Ehrenbürgerrecht gem. § 29 Abs. 2 NKomVG wieder entziehen. Der Beschluss über die Entziehung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Rats. Dieses gilt sinngemäß für die Entziehung einer Ehrenbezeichnung, jedoch mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist auch nach dem Tod möglich, wenn sich herausstellt, dass der Geehrte aufgrund von erheblichen Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig war.

§ 9

Andere Ehrungen

Ehrungen nach den Richtlinien über die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren, ehrenamtlich tätigen Personen und aus sonstigen Anlässen sowie den Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen auf dem Gebiete des Sports, der Kultur und sonstiger gesellschaftlicher Aktivitäten bleiben von Ehrungen nach diesen Richtlinien unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Verabschiedung im Rat der Gemeinde Saterland am 23. März 2015 in Kraft.

Saterland,

Hubert Frye
Bürgermeister